

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 29	FREITAG, DEN 6. JUNI	2014
Tag	Inhalt	Seite
28. 5. 2014	Gesetz über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern für das Kalenderjahr 2014 611-5	193
28. 5. 2014	Gesetz zum Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrags zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die Errichtung eines gemeinsamen Senats des Finanzgerichts Hamburg 35-2	194
28. 5. 2014	Gesetz zur Änderung und Aufhebung melderechtlicher Vorschriften 210-4, 222-2, 210-4-1	196
28. 5. 2014	Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Hamburg Port Authority 9504-2	197
28. 5. 2014	Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Entschädigungsgesetzes 2010-5	197
28. 5. 2014	Einhundertachtunddreißigste Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg	199
28. 5. 2014	Einhundertzweiundzwanzigste Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg	199

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Gesetz über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern für das Kalenderjahr 2014

Vom 28. Mai 2014

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Gewerbesteuerhebesatz 2014

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag für das Kalenderjahr 2014 wird auf 470 vom Hundert festgesetzt.

§ 2

Grundsteuerhebesätze 2014

Die Hebesätze für die Grundsteuern werden für das Kalenderjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft auf 225 vom Hundert,
2. für die Grundstücke auf 540 vom Hundert.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 28. Mai 2014.

Der Senat

Gesetz
zum Staatsvertrag
zur Änderung des Staatsvertrags
zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg
und den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein
über die Errichtung eines gemeinsamen Senats des Finanzgerichts Hamburg

Vom 28. Mai 2014

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Dem in der Zeit vom 21. Februar 2014 bis 10. März 2014 unterzeichneten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrags zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die Errichtung eines gemeinsamen Senats des Finanzgerichts Hamburg wird zugestimmt.

Artikel 2

Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

Artikel 3

Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 3 in Kraft tritt, ist im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu geben.

Ausgefertigt Hamburg, den 28. Mai 2014.

Der Senat

**Staatsvertrag
zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg
und den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein
zur Änderung des Staatsvertrags
über die Errichtung eines gemeinsamen Senats des Finanzgerichts Hamburg**

Die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch den Senat,
dieser vertreten durch die Präses der Behörde für Justiz und Gleichstellung,
das Land Niedersachsen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch die Justizministerin,
und
das Land Schleswig-Holstein
endvertreten durch die Ministerin für Justiz, Kultur und Europa,
schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe
nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 2 des Staatsvertrags zwischen den Ländern Freie und Hansestadt Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die Errichtung eines gemeinsamen Senats des Finanzgerichts Hamburg vom 8./14./22. April 1981 wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. andere Angelegenheiten, die der Zollverwaltung auf Grund von Rechtsvorschriften übertragen sind, mit Ausnahme der auf den Zoll übertragenen Verwaltung der Steuern im Sinne von § 3 Absätze 1 und 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. 2002 I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318), soweit diese Übertragung nach dem 13. Juli 2013 wirksam geworden ist.“

2. Es wird folgender Satz angefügt:

„Andere Angelegenheiten als die Verwaltung der Steuern im Sinne von § 3 Absätze 1 und 2 der Abgabenordnung bleiben von der Ausnahmeregelung nach Satz 1 Nummer 2 unabhängig von dem Zeitpunkt ihrer Übertragung unberührt.“

Artikel 2

Sind bei Inkrafttreten dieses Staatsvertrags Verfahren nach Artikel 1 Absatz 2 Nummer 2 des Staatsvertrags vom 8./14./22. April 1981 in der bisher geltenden Fassung bei dem gemeinsamen Senat des Finanzgerichts Hamburg anhängig geworden, für die nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrags der gemeinsame Senat beim Finanzgericht Hamburg nicht mehr zuständig wäre, so gehen diese Verfahren, soweit eine Entscheidung in der Hauptsache noch nicht ergangen ist, in der Lage, in der sie sich befinden, auf das Niedersächsische Finanzgericht oder das Schleswig-Holsteinische Finanzgericht nach Maßgabe ihrer örtlichen Zuständigkeit über.

Artikel 3

Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden bei der Senatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg hinterlegt. Diese teilt den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit. Der Staatsvertrag tritt mit dem Tage in Kraft, der auf die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde folgt.

Hamburg, den 10. März 2014
Für die Freie und Hansestadt Hamburg
Für den Senat
Die Präses der Behörde für Justiz und Gleichstellung
Jana Schiedek

Hannover, den 21. Februar 2014
Für das Land Niedersachsen
Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten
Die Justizministerin
Antje Niewisch-Lennartz

Kiel, den 3. März 2014
Für das Land Schleswig-Holstein
Endvertreten durch
Ministerin für Justiz, Kultur und Europa
Anke Spoorendonk

Gesetz
zur Änderung und Aufhebung melderechtlicher Vorschriften

Vom 28. Mai 2014

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Hamburgischen Meldegesetzes

Das Hamburgische Meldegesetz in der Fassung vom 3. September 1996 (HmbGVBl. S. 231), zuletzt geändert am 25. Januar 2011 (HmbGVBl. S. 42), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 Nummer 2 wird aufgehoben.
2. § 10 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 In Satz 1 wird die Textstelle „2,“ gestrichen.
 - 2.2 In Satz 2 wird die Textstelle „und Absatz 2 Nummer 2“ gestrichen.
3. In § 17 Absatz 1 wird die Textstelle „2,“ gestrichen.
4. § 31 a wird wie folgt geändert:
 - 4.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Die Meldebehörde übermittelt dem Norddeutschen Rundfunk (NDR) oder dem nach § 10 Absatz 7 Satz 2 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages vom 15. Dezember bis 21. Dezember 2010 (HmbGVBl. 2011 S. 64) von ihm beauftragten Dritten zum Zwecke der Erhebung und des Einzugs des Rundfunkbeitrages im Falle der Anmeldung, Abmeldung oder des Todes folgende Daten volljähriger Personen:
 1. Familienamen,
 2. Vornamen,
 3. frühere Namen,
 4. Doktorgrad,
 5. Tag der Geburt,
 6. gegenwärtige und letzte frühere Anschrift,
 7. Tag des Ein- und Auszuges,

8. Familienstand beschränkt auf die Angaben, ob verheiratet oder eine Lebenspartnerschaft führend oder nicht,

9. Sterbetag.

Die Daten Betroffener, für die eine Auskunftssperre nach § 34 Absatz 5 oder 6 im Melderegister gespeichert ist, dürfen nicht übermittelt werden.“

- 4.2 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - 4.2.1 Das Wort „Rundfunkgebührenpflicht“ wird durch das Wort „Rundfunkbeitragspflicht“ ersetzt.
 - 4.2.2 Die Wörter „die Gebühr“ werden durch die Wörter „der Beitrag“ ersetzt.
5. In § 34 Absatz 6 Nummer 1 wird die Textstelle „einen Eintrag im Geburten- oder Familienbuch nach § 61 Absätze 2 und 3“ durch die Textstelle „ein Personenstandsregister nach § 63“ ersetzt.

Artikel 2

**Änderung des Gesetzes
über den Austritt aus Religionsgesellschaften
des öffentlichen Rechts**

In § 4 Absatz 2 des Gesetzes über den Austritt aus Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts vom 5. März 1962 (HmbGVBl. S. 65), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 447), wird die Textstelle „, und die Stelle, die die Kirchensteuer erhebt,“ durch die Wörter „und die Meldebehörde“ ersetzt.

Artikel 3

Aufhebung der Meldescheinverordnung

Die Meldescheinverordnung vom 5. Oktober 1982 (HmbGVBl. S. 315) in der geltenden Fassung wird aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 28. Mai 2014.

Der Senat

Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Hamburg Port Authority

Vom 28. Mai 2014

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

In § 2 des Gesetzes über die Hamburg Port Authority vom 29. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 256), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503, 532), wird hinter Absatz 3a folgender Absatz 3b eingefügt:

„(3b) Der Hamburg Port Authority wird auch das Eigentum an den im Bereich der Hafenerweiterung Altenwerder benannten Flurstücken in der Gemarkung Altenwerder nach Maßgabe der beigefügten Grundstücksübersicht übertragen. Das maßgebliche Stück der Grundstücksübersicht wird im Staatsarchiv zur kostenlosen Einsicht durch jedermann niedergelegt.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 28. Mai 2014.

Der Senat

Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Entschädigungsleistungsgesetzes

Vom 28. Mai 2014

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Änderung des Entschädigungsleistungsgesetzes

Das Entschädigungsleistungsgesetz vom 1. Juli 1963 (HmbGVBl. S. 111), zuletzt geändert am 1. Oktober 2013 (HmbGVBl. S. 432), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Absatz 1 wird die Zahl „21“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
 - 1.2 Absatz 2 Satz 6 wird gestrichen.
 - 1.3 In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Die Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Bezirksversammlung erhöht sich jeweils zum gleichen Zeitpunkt und um den gleichen Prozentsatz, um den die Kostenpauschale für Abgeordnete der Bürgerschaft gemäß § 3 Absatz 2 des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes vom 21. Juni 1996 (HmbGVBl. S. 141), zuletzt geändert am 17. Februar 2014 (HmbGVBl. S. 81), angepasst wird.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„§ 8 des Fraktionsgesetzes gilt entsprechend.“
 - 2.2 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - 2.2.1 Hinter Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:
„Eine Verwendung der Zuschüsse für Zwecke von Parteien ist unzulässig. Ausgeschlossen sind auch direkte oder indirekte Zuwendungen an Dritte, sofern keine Leistungen dafür erbracht werden (Spenden).“
 - 2.2.2 Der bisherige Satz 5 wird gestrichen.
 - 2.2.3 Hinter Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:
„(6) Die Fraktionen haben über ihre Einnahmen und Ausgaben sowie ihren Vermögensstand nach Maßgabe des Absatzes 8 gesondert Buch zu führen. Die Fraktionen haben über Gegenstände, die ihnen vom Bezirksamt oder anderen öffentlichen Stellen unentgeltlich zur Nutzung überlassen worden sind, sowie über Gegenstände, die sie aus öffentlichen Mitteln erworben haben und deren Wert

400 Euro übersteigt, ein besonderes Verzeichnis zu führen und auf Verlangen für Prüfungszwecke offen zu legen.“

2.4 Die bisherigen Absätze 6 bis 10 werden Absätze 7 bis 11.

2.5 Im neuen Absatz 8 wird folgender Satz angefügt:

„Die Rechnung über die Einnahmen nach Satz 1 Nummer 1 und die Ausgaben nach Satz 1 Nummer 2 wird als Bürgerschaftsdrucksache veröffentlicht.“

2.6 Im neuen Absatz 11 wird in Satz 2 die Textstelle „Absatz 6“ durch die Textstelle „Absatz 7“ ersetzt.

3. Hinter § 5 werden folgende neue §§ 5a und 5b eingefügt:

„§ 5a

Rechnungsprüfung der Fraktionen der Bezirksversammlung

(1) Der Rechnungshof ist berechtigt, die Rechnung der Fraktionen zu prüfen. Die Prüfung erstreckt sich auf die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse nach § 5. Dabei ist die besondere Aufgabenstellung der Fraktionen zu berücksichtigen. Die Erforderlichkeit der Wahrnehmung der politischen Aufgaben durch die Fraktionen ist nicht Gegenstand der Prüfung.

(2) Der Rechnungshof teilt das Prüfungsergebnis den Fraktionen zur Äußerung innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist mit.

(3) Der Rechnungshof unterrichtet die Bürgerschaft über das Ergebnis seiner Prüfungen.

§ 5b

Beendigung der Rechtsstellung und Liquidation der Fraktionen der Bezirksversammlung

(1) Die Rechtsstellung nach § 10 des Bezirksverwaltungsgesetzes entfällt

1. bei Erlöschen des Fraktionsstatus,
2. bei Auflösung der Fraktion,
3. mit dem Ende der Wahlperiode.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 findet vorbehaltlich des Absatzes 5 eine Liquidation statt. Die Fraktion gilt bis zur Beendigung der Liquidation als fortbestehend, soweit der Zweck der Liquidation dies erfordert. Die

Liquidation erfolgt durch den Vorstand, soweit die Geschäftsordnung der Fraktion nichts anderes bestimmt.

(3) Die Liquidatorinnen oder Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beenden. Sie können zu diesem Zweck neue Geschäfte eingehen. Vermögenswerte, die mit gemäß § 5 gewährten Zuschüssen angeschafft worden sind, können zu marktangemessenen Preisen verkauft werden. Fällt den Liquidatorinnen oder Liquidatoren bei der Durchführung der Liquidation ein Verschulden zur Last, haften sie für den daraus entstehenden Schaden gegenüber den Gläubigerinnen oder Gläubigern gesamtschuldnerisch.

(4) Soweit nach der Beendigung der Liquidation nach § 5 gewährte Zuschüsse verbleiben, sind diese an das jeweilige Bezirksamt zurückzuführen. Das Gleiche gilt für Vermögenswerte, die mit diesen Geldern angeschafft worden sind. Gegenstände, die der Fraktion vom Bezirksamt oder anderen öffentlichen Stellen zur Verfügung gestellt wurden, sind zurückzugeben. Die Finanzakten und Personalakten sind an die für die Bezirksaufsicht zuständige Behörde zur Aufbewahrung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu übergeben; nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen sind die Akten zu vernichten.

(5) Im Falle des Absatzes 1 Nummer 3 findet eine Liquidation nicht statt, wenn sich innerhalb von 30 Tagen nach Beginn der neuen Wahlperiode eine Fraktion konstituiert, deren Mitglieder einer Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung angehören, die durch eine Fraktion in der abgelaufenen Wahlperiode in der Bezirksversammlung vertreten war und die sich zur Nachfolgefraktion erklärt. Die neugebildete Fraktion ist dann Rechtsnachfolgerin der alten Fraktion.

(6) Die Schlussrechnung ist der Präsidentin oder dem Präsidenten der Bürgerschaft vorzulegen.“

4. Der bisherige § 5a wird § 5c.

5. In § 5c Absatz 2 Satz 1 wird hinter der Textstelle „§§ 3a“ die Textstelle „, 3b, 3c“ eingefügt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2014 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 28. Mai 2014.

Der Senat

Einhundertachtunddreißigste Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 28. Mai 2014

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) wird im Geltungsbereich westlich der Straße Sonnenweg in den Stadtteilen Farmsen-Berne und Tonndorf (F6/11 – Bezirk Wandsbek, Ortsteile 514 und 513) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Flächennutzungsplans und die ihm beigegebene Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Absatz 5 Satz 3 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim

Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

2. Unbeachtlich werden

a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der für die Erarbeitung des Flächennutzungsplans zuständigen Behörde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ausgefertigt Hamburg, den 28. Mai 2014.

Der Senat

Einhundertzweiundzwanzigste Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 28. Mai 2014

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Das Landschaftsprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) wird für den Geltungsbereich westlich der Straße Sonnenweg in den Stadtteilen Farmsen-Berne und Tonndorf (L 8/11 – Bezirk Wandsbek, Ortsteile 514 und 513) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Landschaftsprogramms und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 14 I Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprü-

fung in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 95), zuletzt geändert am 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749, 2756), werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Abdruck der Pläne und der Erläuterungsbericht können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Ausgefertigt Hamburg, den 28. Mai 2014.

Der Senat

